

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Näf Service und Maschinen AG, gültig ab Mai 2011

Kurzfassung und Ergänzungen der AGB des Verband des Schweizerischen Maschinen- u. Werkzeughandels (tecnoSwiss), Ausgabe 1998

1. Geltung

Nachstehendes ist in Anlehnung an die allgemeinen Bedingungen des Verbandes des Schweizerischen Maschinen- und Werkzeughandels (TECNOSWISS) formuliert und gilt für alle Verkäufe und Lieferungen, sofern diese Bedingungen nicht gemeinsam schriftlich abgeändert worden sind.

Grundlage unserer Verpflichtungen und Lieferungen sind in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge;

Auftragsbestätigung mit Lieferbedingungen, Kaufvertrag. Diese Unterlagen gehen ändern wie z.B. Prospekten, Preislisten, Offerten usw. vor.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Standort. Verpackung ist nicht inbegriffen. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für die Fracht, Versicherung usw. gehen zu Lasten des Käufers. Die Kosten für elektrische Zuleitungen und Installationen sowie zusätzliche Apparate sind in den Preisen nicht inbegriffen. Staatliche Gebühren, ebenso wie notwendige Eintragungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferfristen

Die Lieferfristen sind absolut nicht verbindlich, doch verpflichten wir uns solche möglichst einzuhalten. Materialmangel, Betriebsstörungen der Lieferwerke, Ablieferungs- u. Transporthindernisse aller Art, Fälle höherer Gewalt, welche Verzögerungen in der Ablieferung verursachen, begründen einen entsprechend längere Lieferfrist und geben dem Besteller weder ein Recht zum Vertragsrücktritt noch Anspruch auf Schadenersatz.

4. Garantie

Für ein einwandfreies Funktionieren unserer Maschinen im Rahmen der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften übernehmen wir, fachmännische Behandlung vorausgesetzt, eine Garantie gemäss allgemeinen TECNOSWISS-Bedingungen. Auf Gebrauchsmaschinen wird keine Garantie übernommen. Bei fehlerhaften Bauteilen leisten wir Ersatz im Rahmen der uns durch die Zulieferanten ab- gegebenen Garantien. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art können vom Verkäufer nicht übernommen werden, da auch die Werke solche Forderungen ablehnen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Erhalt sofort zu prüfen und Mängel innert 8 Tagen zu rügen. Mindererhebliche Mängel (z. B. Farbschäden) berechtigen weder zur Rückgabe noch zum Umtausch; in jedem Falle ist dem Verkäufer Gelegenheit zu Instandstellung zu geben; ein sofortiges Rückgaberecht ist ausgeschlossen. Durch unberechtigtes Rügen entstandene Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG).

5. Zahlungen

- 5.1. Der Kaufpreis ist direkt an uns zu bezahlen. Ohne gegenteilige Vereinbarung wird ein Drittel des Kaufpreises innert 10 Tagen seit Vertragsabschluss, der Rest innerhalb 30 Tagen seit der Lieferung bzw. ab Lieferbereitschaft fällig. Ohne gegenteilige Vereinbarung wird bei Gebrauchsmaschinen der ganze Betrag bei Bestellung bzw. vor der Übergabe fällig.
- 5.2. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Mahnung einen Verzugszins seit Fälligkeit der ausstehenden Zahlung zu erheben. Dieser ist 3% höher als der Diskontansatz der Schweizerischen Nationalbank am Tage der Fälligkeit. Kommt der Käufer seinen Zahlungspflichten auch innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Mahnung nicht nach, so werden sämtliche ausstehende Forderungen des Verkäufers gegen ihn aus diesem Vertrag fällig, und der Verkäufer ist berechtigt, ohne weiteres den oder die Kaufgegenstände wieder zurückzunehmen. Der Käufer schuldet in diesem Falle dem Verkäufer eine Entschädigung von 30% der Verkaufssumme im 1. Jahr und von 15% für jedes weitere Jahr für Umtriebe und entstandenen Schaden. Für die Miete wird eine zusätzliche Entschädigung von 1 ½ % pro Monat berechnet. Ebenfalls zusätzlich werden die Kosten für Montage und Demontage, Transport und eventuelle weitere Spesen dem Käufer in Rechnung gestellt. Eine Berechnung für nachweisbare Abnutzung und Beschädigung bleibt vorbehalten.
- 5.3. Verweigert der Käufer die Annahme der rechtmässig angebotenen Erfüllung durch den Verkäufer (Gläubigerverzug), so steht dem Verkäufer das Recht zu, entweder auf der Erfüllung weiterhin zu bestehen oder ohne weiteres vom Käufer 30% des Kaufpreises als Konventionalstrafe zu fordern unter beidseitigem Dahinfallen der übrigen vertraglichen Verpflichtungen. Besteht der Verkäufer weiterhin auf Leistung und hat er aufgrund des Gläubigerverzuges den Kaufgegenstand einzulagern, so ist er berechtigt, vom Käufer für jeden Tag seit Anbieten der Lieferung eine Lagergebühr zu erheben. Ebenso kann er jeden weiteren Schaden (z.B. Rücktransport usw.) dem Käufer gegenüber geltend machen.
- 5.4. Zahlungsziele gelten ab vereinbartem Lieferdatum. Wird die abgemachte Auslieferung oder Übergabe der bestellten Ware vom Käufer verzögert, ist der Verkäufer berechtigt, diese am vereinbarten Liefertermin in Rechnung zu stellen.
- 5.5. Bestellungen auf Abruf gelten zur Lieferung innerhalb 8 Monaten seit Vertragsabschluss; danach befindet sich der Käufer im Gläubigerverzug.
- 5.6. Liegen beim Käufer Betreibungen vor oder befindet er sich im Gläubigerverzug, oder wo es andere Umstände rechtfertigen, kann der Verkäufer vor der Lieferung Sicherstellung oder Barzahlung verlangen.

6. Versand und Manipulation (z.B. während eines Umzuges)

Nutzen und Gefahr gehen am Standort ab Datum der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Käufer über. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Abmachungen. Sendungen reisen stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers / Auftraggebers schliesst der Verkäufer eine Transport- und Manipulationsversicherung ab. Versichert sind dabei Schäden, die einen von der Versicherungsgesellschaft errechneten Zeitwert nicht übersteigen. Weitergehende Versicherungen sind Sache des Käufers / Auftraggebers.

7. Lagerung von Fremdgütern

Die Gegenstände lagern auf Kosten und Gefahr des Besitzers. Auf Wunsch und Kosten des Besitzers schliesst Näf Service und Maschinen AG eine Versicherung gegen etwaliche Schäden ab.

8. Montage/Inbetriebsetzung

Bei Maschinen, bei denen Montage/Inbetriebnahme nötig oder erwünscht ist, wird diese unabhängig und separat vom Kaufvertrag zu den TECNOSWISS-Bedingungen ausgeführt, sofern diese nicht im Vertrag ausdrücklich als inbegriffen oder anderslautend erwähnt sind. Schulung (wie z.B. Programmier-Kurs) ist im Preis nicht inbegriffen.

9. Verrechnung

Der Kaufpreis ist in jedem Falle bei Fälligkeit zu bezahlen; eine Verrechnung irgendwelcher Ansprüche ohne entsprechende schriftliche, zusätzliche Vereinbarung ist ausgeschlossen. Pendente Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungspflicht gemäss Vertrag.

10. Eintausch/Rücknahme

Werden bei einem Eintauschgeschäft Occasionsmaschinen an Zahlung genommen, so gelten die vereinbarten Preise für betriebsbereite, gereinigte Maschinen inkl. Normalzubehör und Handbücher, franko Empfangsstation des Verkäufers geliefert. Allfällig erforderliche Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.

11. Kaufobjekt

Gewicht, Masse, Abbildungen sind ohne Verbindlichkeit. Schutzvorrichtungen, auch wenn behördlich vorgeschrieben, sind im Preis nicht inbegriffen; sie werden auf Bestellung geliefert. Anschluss und Montage von allfälligen Peripherie- Schnittstellen sowie die Inbetriebnahme von solchen sind im Kaufpreis nicht inbegriffen.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass bis zur gänzlichen Bezahlung der Verkäufer Eigentümer des Kaufobjektes ist. Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirken des Käufers beim zuständigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen lassen. Die Gegenstände dürfen bis zur gänzlichen Bezahlung weder verpfändet noch verkauft werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Gegenstände gegen Feuer, Elementarschäden und Maschinenbruch usw. zu versichern und vorschriftsgemäss zu unterhalten. Der Käufer ist verpflichtet im Falle eines Domizilwechsels den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Domizil des Verkäufers